1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 30.09.2020

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 30.09.2020 für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Bakendorf, Gammelin und Warsow / Emmaus-Kirchengemeinde Schwerin-Land (Südwest). Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

ergänzt wird § 9 Grabstätten

ergänzt wird in Absatz 3:

- (3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:
 - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
 - b) Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
 - c) Urnengrabstätten: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

ergänzt wird § 16 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- -Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- -Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- -Urnengrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- -Gemeinschaftsanlagen für Urnen und Särge mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- -Baumgrabstätten.

ergänzt wird § 19 Urnengrabstätten

- (1) In Urnenreihengrabstätten kann grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden.
- (2) In Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern (§9 Abs. 3c) können je Grabbreite zwei Urnen beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in leere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen kann je Grabbreite eine Urne zusätzlich beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 19 Absatz 4 gelten entsprechend.
- (4) Ist die Wahlgrabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden.
- (5) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

Der Beisetzung von Urnen dient auch die Gemeinschaftsanlage für Urnen in (6)Warsow. Diese besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 40 x 40 cm aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht. Nach der Bestattung wird das zuvor entfernte Rasenstück wieder eingesetzt. Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt. Der Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage zu der laut Gebührenordnung festgelegten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die zentrale Namensnennung. Der Friedhofträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Urnengemeinschaftsanlage zu pflegen und in Stand zu halten. Die Namen der Verstorbenen sind auf einem in der Urnengemeinschaftsanlage

angebrachtem Grabkreuz festgehalten.

Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofverwaltung dokumentiert.

Es gilt die Ruhezeit für die Urnengrabstätten. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.

Inkrafttreten

- Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten (2) Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 30.09.2020 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Emmaus-Kirchengemeinde Schwerin-Land (Südwest) am: .23.052023	
(Unterschrift) Viola Eining (Name in Blockschrift)	(Unterschrift) Ayad CSABAY (Name in Blockschrift)
Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates	weiteres Mitglied des Kirchenge- meinderates
Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 28. August. 2023	